S 53 AS 12925/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungsausschluss für Ausländer Aufenthaltsrecht als sonstiger Familienangehöriger eines Deutschen Recht auf Aufenthalt zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte schutzbedürftiger Familienangehöriger sorgeberechtigter Angehöriger eines minderjährigen Deutschen Unzumutbarkeit des Verlassens des Bundesgebietes
Leitsätze	Unter Berücksichtigung der Wertungen aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK hat der polnische Großvater eines minderjährigen Deutschen ein Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 28 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Er ist damit nicht wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen.
Normenkette	SGB II § 7 Abs 1 Satz 2 AufenthG § 28 Abs 4 AufenthG § 36 Abs 2 Satz 1 GG Art 6 EMRK Art 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 12925/16
Datum	18.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 32 AS 2002/19
Datum	01.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. September 2019 wird mit der MaÃgabe, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016 lediglich Leistungen in HÃ¶he von 573,08 Euro monatlich unter Anrechnung der bereits aufgrund des Beschlusses vom 19. September 2016 (L 31 AS 2100/16) gewÃ¤hrten Leistungen zu gewÃ¤hren sind, zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r das Berufungsverfahren seine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

Â

Der 1962 geborene KlÃ¤ger ist polnischer StaatsangehÃ¶riger und lebt seit dem Jahr 2000 in Deutschland. Laut Meldebescheinigung vom 11. Februar 2014 war er vom 23. Oktober 2000 bis zum 1. Dezember 2008 mit mehreren Unterbrechungen von einigen Wochen bis Monaten in B. ordnungsbehÃ¶rdlich gemeldet. Seit dem 11. August 2009 ist er ununterbrochen in B., zuletzt (seit 13. Dezember 2012) unter der rubrifizierten Anschrift, gemeldet.

Â

Der KlÃ¤ger lebt in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner 1967 geborenen Ehefrau, die Leistungen nach dem SGB XII bezieht und pflegebedÃ¼rftig ist. Im Streitzeitraum waren fÃ¼r sie die Pflegestufe II und eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 80 anerkannt. Die EheschlieÃung erfolgte 2012, jedoch waren die Eheleute bereits zuvor ein erstes Mal verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, M. F. Aus einer nichtehelichen Partnerschaft des Sohnes mit A. H. ging der 2007 geborene Enkelsohn des KlÃ¤gers, J. H., hervor. J. wohnt seit seiner Geburt beim KlÃ¤ger und seiner Ehefrau, die sich um ihn kÃ¼mmern, weil A. H. im Jahr 2009 verstorben und M. F. unbekannten Aufenthalts ist. Nach dem Tod der Kindesmutter war zunÃ¤chst die Ehefrau des KlÃ¤gers im Rahmen einer Pflegschaft personensorgeberechtigt fÃ¼r J. Das Jugendamt Berlin-Lichtenberg war seit MÃ¤rz 2011 Pfleger fÃ¼r den Wirkungskreis VermÃ¶genssorge. Am 20. September 2016 wurde der KlÃ¤ger durch das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zum alleinigen Vormund des J. bestellt, weil die Ehefrau aus gesundheitlichen GrÃ¼nden hierzu nicht mehr in der Lage war. J. ist deutscher StaatsangehÃ¶riger und bezieht ebenfalls Leistungen nach dem SGB XII zuzÃ¼glich zu einer Halbwaisenrente und Kindergeld. Der KlÃ¤ger hatte im Streitzeitraum kein Einkommen oder VermÃ¶gen**.**

Â

Die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die von der Familie bewohnte Wohnung betrugen ab dem 1. Juli 2015 insgesamt 645,63 Euro (371,99 Euro Grundmiete, 133,07 Euro Betriebskostenvorauszahlung und 140,57 Euro Vorauszahlung fÃ¼r Heizung und Warmwasser). Ab dem 1. April 2016 betrug die Miete dann monatlich nur noch 627,26 Euro (371,99 Euro Grundmiete, 114,70 Euro Betriebskostenvorauszahlung und 140,57 Euro Vorauszahlung fÃ¼r Heizung und Warmwasser).

Â

Laut Reisegewerbekarte vom 29. Oktober 2009 meldete der KlÃ¤ger in B. ein Gewerbe fÃ¼r den Ankauf und das Feilbieten von Schrott, Metall und Alt-Metall an. Er arbeitete jedoch nicht in diesem Bereich. Anfang des Jahres 2010 erlitt er einen Unfall mit Unterschenkelfraktur, aufgrund dessen er sich in viertÃ¤gige stationÃ¤re Krankenhausbehandlung begab.

Â

Der KlÃ¤ger erhielt vom Beklagten ab Januar 2013 bis zum 30. Juni 2016 Leistungen nach dem SGB II. Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 1. Juni 2016 forderte der Beklagte ihn zunÃ¤chst auf, eine Meldebescheinigung und eine ErklÃ¤rung zu seinem Aufenthaltszweck einzureichen. Nachdem der KlÃ¤ger die angeforderten Unterlagen Ã¼bersandt hatte, lehnte der Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 20. Juni 2016 ab. Der KlÃ¤ger sei von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Er habe nach Aktenlage wÃ¤hrend eines zusammenhÃ¤ngenden Zeitraumes von mindestens fÃ¼nf Jahren nicht Ã¼ber eine Arbeitnehmereigenschaft oder ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt, da er bisher in Deutschland keine BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt und seit Januar 2013 SGB

II-Leistungen bezogen habe. Er habe ferner angegeben, sich dauerhaft zur Arbeitssuche in Deutschland aufzuhalten.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und beantragte beim Sozialgericht Eilrechtsschutz. Er trug im Wesentlichen vor, vor dem Jahr 2013 mindestens zehn Kalenderjahre ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Deutschland gelebt zu haben und sich auch nicht ausschlieÃlich zum Zweck der Arbeitssuche hier aufzuhalten. Vielmehr pflege er seine Ehefrau und betreue seinen im Haushalt lebenden Enkelsohn.

Â

Das Sozialgericht hat dem Begehren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 19. August 2016 (S 53 AS 9815/16 ER) in vollem Umfang stattgegeben und den Beklagten vorlÃ¤ufig verpflichtet, dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II vom 8. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in HÃ¶he von 579,22 Euro (fÃ¼r Juli 463,38 Euro) monatlich zu gewÃ¤hren. Auf die hiergegen vom Beklagten eingelegte Beschwerde hat das Landessozialgericht den Beschluss vom 19. August 2016 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass lediglich Leistungen in HÃ¶he von 506,42 Euro monatlich (fÃ¼r Juli 388,25 Euro) an den KlÃ¤ger zu zahlen sind und die Beschwerde im ÃbrigenzurÃ¼ckgewiesen (Beschluss vom 19. September 2016, L 31 AS 2100/16 B ER).

Â

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 6. September 2016 unter Wiederholung der GrÃ¼nde des Ablehnungsbescheides zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte der Beklagte aus, der KlÃ¤ger habe kein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a des Gesetzes Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern (FreizÃ¼gG/EU) erworben, weil er sich bereits nicht nachweislich seit fÃ¼nf Jahren stÃ¤ndig rechtmÃ¤Ãig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Zudem habe er nicht Ã¼ber eine Arbeitnehmereigenschaft oder ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt. Ausweislich eines Aktenvermerks habe sich der KlÃ¤ger in Deutschland gemeldet, aber weiterhin bei seiner Mutter in Polen gewohnt. Er sei nur besuchsweise zur Betreuung seiner Tochter und seines Enkelkindes in der B.-er Wohnung gewesen. Ferner habe er erklÃ¤rt, ab 2002 aus verschiedenen Quellen seinen Lebensunterhalt bestritten zu haben. Seine Familie habe ihm beim Kauf von Lebensmitteln geholfen und er habe Geldsummen bekommen. Dies spreche dagegen, dass er ausreichende Existenzmittel besessen habe. Auch habe er vor dem Leistungsbezug Ã¼ber keinen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfÃ¼gt. Andere GrÃ¼nde fÃ¼r ein Aufenthaltsrecht als die Arbeitssuche seien nicht ersichtlich. Insbesondere begrÃ¼nde die Betreuung des Enkelkindes kein Aufenthaltsrecht. FÃ¼r das Enkelkind sei lediglich die Ehefrau des KlÃ¤gers personensorgeberechtigt. AuÃerdem sei im Eilverfahren vorgetragen worden, dass ein Abstammungsgutachten beabsichtigt sei. Ob die Personensorge bei der Ehefrau des KlÃ¤gers bleiben werde, sei daher vÃ¶llig ungewiss.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger unter dem 9. September 2016 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben. Er trÃ¤gt vor, der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II greife nicht, da er Ã¼ber weitere Aufenthaltsrechte als das zur Arbeitssuche verfÃ¼ge. Er habe sein Gewerbe wegen eines Unfalls mit vorÃ¼bergehender ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Daher sei ein Aufenthalt nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU begrÃ¼ndet. AuÃerdem halte er sich in Deutschland auf, um seine Ehefrau zu pflegen und das im Haushalt lebende minderjÃ¤hrige Kind zu betreuen, das die deutsche StaatsbÃ¼rgerschaft besitze. FÃ¼r das Kind besitze zwar seine Ehefrau die Personensorge, jedoch sei diese aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage, die Betreuung und Versorgung des Kindes zu gewÃ¤hrleisten, weshalb der KlÃ¤ger dies Ã¼bernehme. Das Jugendamt habe daher bereits die Ãbertragung der Personensorge auch auf den KlÃ¤ger beim zustÃ¤ndigen Familiengericht beantragt. Es bestehe somit ein Aufenthaltsrecht aufgrund der besonderen familiÃ¤ren Situation nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizÃ¼gG/EU i.V.m dem Aufenthaltsgesetz. Ferner habe er wÃ¤hrend eines zusammenhÃ¤ngenden Zeitraumes von mehr als fÃ¼nf Jahren, nÃ¤mlich von 2000 bis 2013 in Deutschland gelebt und sich selbst versorgen kÃ¶nnen, woraus sich ebenfalls ein Aufenthaltsanspruch ableite. Im Ãbrigen habe das Abstammungsgutachten, auf das sich der Beklagte bezieht nicht erstellt werden kÃ¶nnen.

Â

Mit Bescheid vom 15. Februar 2017 hat der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in HÃ¶he von 577,09 Euro monatlich bewilligt.

Â

Auf Nachfragen des Sozialgerichts in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 18. September 2019 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, seit dem Jahr 2000 durchgehend in B. gewohnt zu haben. Sein Sohn und seine Schwiegertochter seien drogenabhÃ¤ngig gewesen, seine Schwiegertochter sodann verstorben. Er habe sich deshalb von Anfang an mit seiner Ehefrau um das Enkelkind gekÃ¼mmert. Im Streitzeitraum habe er alles alleine fÃ¼r J. gemacht, weil seine Ehefrau das aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht mehr gekonnt habe. Er kÃ¶nne sie nicht mit dem Kind alleine lassen. Er habe J. insbesondere zur Schule und zum Arzt gebracht, Unternehmungen mit ihm gemacht und sich um die behÃ¶rdlichen Dinge gekÃ¼mmert.

Â

Das Sozialgericht hat der Klage mit Urteil vom selben Tag stattgegeben. Der KlÃ¤ger sei nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil er ein Aufenthaltsrecht nicht allein zur Arbeitssuche sondern ein Daueraufenthaltsrecht erworben habe und deshalb aufenthaltsberechtigt nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 7

FreizÃ¼gG/EU sei. Er habe sich vor dem Zeitraum seines Leistungsbezuges mehr als fÃ¼nf Jahre dauerhaft im Bundesgebiet aufgehalten. Dies ergebe sich aus seinem Vortrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu seinem Aufenthaltsort und schlieÃlich auch zu seiner Sorge um sein Enkelkind seit dessen Geburt. Er habe anschaulich und glaubhaft vorgetragen, sich seit 2007 um J. gekÃ¼mmert zu haben, so dass jedenfalls ab 2007 kein Wechsel des Aufenthaltsortes mehr gegeben gewesen sei. Er habe auch fÃ¼r die Zeit vor seinem Leistungsbezug Ã¼ber ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfÃ¼gt. Andernfalls hÃ¤tte er sich nach seinem Unfall im Jahr 2009 nicht in medizinische Behandlung begeben kÃ¶nnen. Die Voraussetzungen fÃ¼r ein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a Abs. 1 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU seien somit erfÃ¼llt. Ferner sehe die Kammer ein weiteres Aufenthaltsrecht nach dem GÃ¼nstigkeitsgrundsatz gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizÃ¼gG/EU i.V.m. Â§ 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) analog als gegeben. Da nach dieser Vorschrift auslÃ¤ndischen Elternteilen eines minderjÃ¤hrigen ledigen Deutschen zur AusÃ¼bung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei, mÃ¼sse dies auch fÃ¼r die hier vorliegende Ausnahmekonstellation gelten, dass ein auslÃ¤ndisches GroÃelternteil die Personensorge fÃ¼r ein minderjÃ¤hriges deutsches Kind Ã¼bertragen bekommen habe mit dem es in Deutschland in familiÃ¤rer Gemeinschaft lebe. Zudem sei der Vormund quasi ein âWie-Elternteilâ, da er in Vertretung der Eltern deren Rechte und Pflichten Ã¼bernehme. Das Sozialgericht hat den Beklagten zur Bewilligung von Leistungen in HÃ¶he von 575,65 Euro monatlich verurteilt, wobei es von monatlichen Gesamtaufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 634,95 Euro ausgegangen ist.

Â

Der Beklagte hat gegen das ihm am 9. Oktober 2019 zugestellte Urteil die Berufung vom 30. Oktober 2019 eingelegt. Er ist der Auffassung, die erforderlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen eines Daueraufenthaltsrechtes seien nicht ausreichend aufgeklÃ¤rt worden. Das Sozialgericht habe vielmehr die Angaben des KlÃ¤gers zugrunde gelegt, ohne sich mit dem Vortrag des Beklagten auseinanderzusetzen. Die Annahme eines Aufenthaltsrechts nach dem GÃ¼nstigkeitsgrundsatz aufgrund der FÃ¼rsorge des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber seinem Enkelkind sei vom eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Dennoch werde ohne WÃ¼rdigung des Beklagtenvortrags eine analoge Gesetzesanwendung angenommen. Abgesehen davon sei die Urteilsformel rechtsfehlerhaft, weil nicht klargestellt worden sei, dass die bereits im Eilverfahren vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen zu berÃ¼cksichtigen seien. Auch die Berechnung der Unterkunftskosten sei nicht nachvollziehbar. Das Gericht gehe von 634,95 Euro Gesamtaufwendungen aus, nach Aktenlage betragen diese aber 627,26 Euro, wovon dem KlÃ¤ger ein Drittel zu gewÃ¤hren sei.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. September 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er beruft sich auf die AusfÃ¼hrungen der erstinstanzlichen Entscheidung.

Â

Die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil des Sozialgerichts ist mit Beschluss des Senats vom 17. Dezember 2019 ausgesetzt worden.

Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte Band II des Beklagten Bezug genommen, die dem Senat bei seiner Beratung und Entscheidung vorlagen (Â§Â§ 153, Abs. 1, 136 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

1.

Der Senat konnte nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Â

Die gemÃ¤Ã Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthafte Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 20. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2016 sowie der Anspruch des KlÃ¤gers auf Bewilligung der begehrten Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Streitzeitraum. Der KlÃ¤ger begehrt die Aufhebung der angegriffenen Bescheide sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit der statthaften Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. und Abs. 4 SGG).

Â

Die Berufung ist im Wesentlichen unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben und den Beklagten im Ergebnis zutreffend unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zur Bewilligung der begehrten Leistungen nach dem SGB II verurteilt. Lediglich der vom Sozialgericht austenorierte Leistungsbetrag ist geringfÃ¼gig anzupassen.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen nach dem SGB II sind Â§Â§ 19 ff. iVm Â§Â§ 7 ff. SGB II in der Fassung, die das SGB II fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum zuletzt durch das Neunte Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (Rechtsvereinfachungsgesetz, BGBl. I 1824) erhalten hat (Geltungszeitraumprinzip; vgl. BSG Urteil vom 19. Oktober 2016, B 14 AS 53/15 R).

Â

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte im Streitzeitraum die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II; danach erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II (also mindestens das 65. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Der KlÃ¤ger war Ã¼ber 15 Jahre alt und hatte die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht. Er war auch erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig, weil er kein Einkommen zur Deckung seines Lebensbedarfs bezog und ihm keine weiteren Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung standen. Ferner hatte er seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Â

Der KlÃ¤ger unterfÃ¤llt im streitigen Zeitraum keinem Leistungsausschluss fÃ¼r AuslÃ¤nder. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 SGB II in seiner bis zum 28. Dezember 2016 geltenden Fassung waren vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgenommen 1. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch aufgrund des Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre FamilienangehÃ¶rigen, 3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Satz 2 Nummer 1 gilt nicht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberÃ¼hrt.

Â

Mit Geltung ab dem 29. Dezember 2016 war Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 7 SGB II (in der Fassung des Gesetzes zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch, vom 22. Dezember 2016, BGBl. I, 3155) wie folgt gefasst worden: Ausgenommen sind 1. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch aufgrund des Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, a) die kein Aufenthaltsrecht haben, b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geÃ¤ndert worden ist, ableiten, und ihre FamilienangehÃ¶rigen, 3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Satz 2 Nummer 1 gilt nicht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fÃ¼nf Jahren ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§ 2 Absatz 1 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zustÃ¤ndigen MeldebehÃ¶rde. Zeiten des nicht rechtmÃ¤Ãigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberÃ¼hrt.

Â

In Betracht kommt nach beiden Gesetzesfassungen zunÃ¤chst nur ein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Dieser greift jedoch nicht, weil dem KlÃ¤ger im Streitzeitraum ein Aufenthaltsrecht nicht nur zum Zweck der Arbeitssuche zustand. Denn er besaÃ ein Aufenthaltsrecht als sonstiger FamilienangehÃ¶riger seines deutschen Enkelkindes J. H. nach Â§ 28 Abs. 4 AufenthG i.V.m. Â§Â 36 Abs.Â 2 S.Â 1 AufenthG.

Â

Der den Familiennachzug zu Deutschen regelnde Â§ 28 AufenthG bestimmt in seinem Absatz 1 wem eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn der Deutsche (dem nachgezogen wird) seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Das sind Ehegatten eines Deutschen (Nr. 1), minderjÃ¤hrige ledige Kinder von Deutschen (Nr. 2) sowie Elternteile eines minderjÃ¤hrigen ledigen Deutschen zur AusÃ¼bung der Personensorge (Nr. 3). GemÃ¤Ã Absatz 4 der Vorschrift findet auf sonstige FamilienangehÃ¶rige Â§ 36 entsprechende Anwendung. Der KlÃ¤ger ist als leiblicher GroÃvater des J. H., der die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt, sonstiger FamilienangehÃ¶riger eines Deutschen.

Â

Â§Â 36 Abs.Â 2 S.Â 1 AufenthG regelt in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich, dass sonstigen FamilienangehÃ¶rigen eines AuslÃ¤nders zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte erforderlich ist. Bei entsprechender Anwendung gilt dies auch fÃ¼r sonstige FamilienangehÃ¶rige eines Deutschen. Der Tatbestand der Erforderlichkeit zur Vermeidung einer auÃergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte im Sinne von Â§ 36 Abs. 2 AufenthG verlangt eine Beurteilung anhand der jeweiligen objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalles, ob der schutzbedÃ¼rftige FamilienangehÃ¶rige kein eigenstÃ¤ndiges Leben fÃ¼hren kann und zwingend auf die GewÃ¤hrung familiÃ¤rer Lebenshilfe angewiesen ist, welche in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann (BVerwG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2011Â â 1 C 7/10). Die Frage nach dem Aufenthaltsrecht sorgeberechtigter AngehÃ¶riger eines minderjÃ¤hrigen Deutschen sowie die entsprechenden Vorschriften und deren Interpretation sind im Lichte von Art.Â 6 GG und Art.Â 8 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu wÃ¼rdigen (vgl. zum Aufenthaltsrecht eines sorgeberechtigten AngehÃ¶rigen eines minderjÃ¤hrigen UnionsbÃ¼rgers: BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 4. Oktober 2019 â 1 BvR 1710/18, und vom 8. Juli 2020 â 1 BvR 932/20). Es mÃ¼ssen insoweit die Konsequenzen der Entscheidung mitgedacht und im Lichte der Grundrechte auf ihre Zumutbarkeit geprÃ¼ft werden. Die BerÃ¼cksichtigung der Grundrechte verlangt, dass die BehÃ¶rden die Besonderheiten, die sich aus einer spezifischen familiÃ¤ren Konstellationen ergeben, sorgfÃ¤ltig ermitteln und mit den ihm zukommenden Gewicht berÃ¼cksichtigen. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drÃ¤ngt dabei einwanderungspolitische Belange zurÃ¼ck, wenn die gelebte Familiengemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden kann und besondere UmstÃ¤nde

vorliegen, die ein Verlassen des Bundesgebietes unzumutbar machen (BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 â□□ 1 C 15/12).

Â

Der Schutz des Art.Â 6 Abs.Â 1 GG umfasst namentlich die Freiheit der EheschlieÃ□ung und FamiliengrÃ¼ndung sowie das Recht auf ein eheliches und familiÃ¤res Zusammenleben (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 â□□ 2 BvR 1226/83). Art.Â 6 Abs.Â 1 GG begrÃ¼ndet grundsÃ¤tzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Allerdings verpflichtet die in Art.Â 6 Abs.Â 1 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, bei der Entscheidung Ã¼ber ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden familiÃ¤ren Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berÃ¼cksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfG, a.a.O.). FÃ¼r die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art.Â 6 Abs.Â 1 GG ist die Frage, ob es den anderen FamilienangehÃ¶rigen zumutbar ist, den KlÃ¤ger in sein Herkunftsland zu begleiten, von erheblicher Bedeutung. Denn wenn die familiÃ¤re Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland gelebt werden kann, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, drÃ¤ngt die Pflicht des Staates, die Familie zu schÃ¼tzen, regelmÃ¤Ã□ig einwanderungspolitische Belange zurÃ¼ck (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989 â□□ 2 BvR 1169/84). Eine Verletzung von Art.Â 6 Abs.Â 1 GG liegt dagegen fern, wenn die Lebensgemeinschaft zumutbar auch im gemeinsamen Herkunftsland gefÃ¼hrt werden kann. Denn Art.Â 6 Abs.Â 1 GG gewÃ¤hrleistet nicht das Recht, die familiÃ¤re Lebensgemeinschaft in Deutschland zu fÃ¼hren, wenn dies auch in einem anderen Land zumutbar mÃ¶glich ist. Auch fÃ¼r die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art.Â 8 EMRK kommt nach der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte der Frage erhebliche Bedeutung zu, ob das Familienleben ohne Hindernisse auch im Herkunftsland mÃ¶glich ist oder ob der Nachzug das einzige adÃ¤quate Mittel darstellt, in familiÃ¤rer Gemeinschaft zu leben (vgl. EGMR, Urteil vom 19. Februar 1996 â□□ 53/1995/559/645 â□□ GÃ¼l/Schweiz; Urteil vom 21. Dezember 2001 â□□ 31465/96 â□□ InfAuslR 2002, 334, Sen).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der vorgenannten ErwÃ¤gungen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer auÃ□ergewÃ¶hnlichen HÃ¤rte fÃ¼r den Enkelsohn des KlÃ¤gers erforderlich. Dieser ist 2007 in Deutschland geboren, und als minderjÃ¤hriges Kind zwingend auf Betreuungsleistungen angewiesen, die im gesamten Streitzeitraum faktisch nur der KlÃ¤ger erbringen konnte. Seine leibliche Mutter ist verstorben, Kontakt zum leiblichen Vater besteht nicht. Somit sind seine GroÃ□eltern die einzigen Bezugspersonen, die eine Elternrolle Ã¼bernommen haben. Im Streitzeitraum war die zunÃ¤chst personensorgeberechtigte GroÃ□mutter bereits derart erkrankt, dass dem KlÃ¤ger die Vormundschaft Ã¼bertragen wurde. Aber unabhÃ¤ngig von der Ã□bertragung der Vormundschaft war die im gesamten Streitzeitraum tatsÃ¤chlich gelebte familiÃ¤re Bindung des KlÃ¤gers mit seinem

deutschen Enkelsohn gleichwertig mit einer Eltern-Kind-Beziehung und entspricht damit der Wertung des Â§Â 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, welcher fÃ¼r Eltern eines minderjÃ¤hrigen Deutschen ein Recht auf Familiennachzug gebietet.

Â

Eine Trennung des KlÃ¤gers von seinem Enkelsohn ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Ebenso wenig kann die gesamte Familie zumutbar darauf verwiesen werden, ihre Familiengemeinschaft in Polen fortzufÃ¼hren. Das Enkelkind des KlÃ¤gers ist deutscher StaatsangehÃ¶riger, hier seit 2013 schulpflichtig und hat noch nie in Polen gelebt. Bereits aus diesem Grunde erscheint ein Verweis auf die Ausreise nach Polen unter BerÃ¼cksichtigung des Kindeswohls unzumutbar. Hinzu kommt, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers selbst schwerbehindert und pflegebedÃ¼rftig und somit vom KlÃ¤ger abhÃ¤ngig ist. ZusÃ¤tzlich ist sie ebenso wie der sie pflegende KlÃ¤ger angewiesen auf medizinische Hilfe und diesbezÃ¼gliche Strukturen, die in B. aufgebaut wurden. Unter WÃ¼rdigung all dieser Gesichtspunkte ist eine FamilienfortfÃ¼hrung auÃerhalb Deutschlands der Familie des KlÃ¤gers nicht zuzumuten.

Â

Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr.Â 1 AufenthG steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels â in der Regelâ voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Von dieser Voraussetzung ist jedoch abzusehen, weil nicht der Regel-, sondern ein Ausnahmefall vorliegt. Ein solcher liegt nicht nur bei besonderen, atypischen UmstÃ¤nden vor, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, sondern auch dann, wenn entweder aus GrÃ¼nden hÃ¶herrangigen Rechts wie Art.Â 6 GG oder im Hinblick auf Art.Â 8 EMRK die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug geboten ist, weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht mÃ¶glich ist (BVerwG, Urt. v. 26.08.2008 â 1 C 32.07) Ob danach ein Ausnahmefall vorliegt unterliegt voller gerichtlicher ÃberprÃ¼fung (BVerwG, Urt. v. 30.04.2009 â 1 C 3.08). Wie bereits ausgefÃ¼hrt, gebietet der Schutz von Ehe und Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK vorliegend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, so dass die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts dem KlÃ¤ger nicht entgegengehalten werden kann.

Â

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels steht gemÃ¤Ã Â§ 36 Abs. 2 AufenthG grundsÃ¤tzlichÂ im Ermessen der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde. Vorliegend ist jedoch aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Familie nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK unter BerÃ¼cksichtigung der besonderen familiÃ¤ren Situation eine Ermessensreduzierung auf âNullâ anzunehmen.

Â

SchlieÃlich ist es, soweit Aufenthaltsrechte von UnionsbÃ¼rgern zu prÃ¼fen sind, nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30. Januar 2013 â B 4 AS 54/12 R) unerheblich, ob dem UnionsbÃ¼rger ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG tatsÃ¤chlich erteilt worden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob ihm ein solcher Titel zu erteilen wÃ¤re, was hier wie dargestellt der Fall ist.

Â

Ob der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus weitere Aufenthaltsrechte, etwa nach Â§ 4a FreizÃ¼gG (Daueraufenthaltsrecht) erworben hat, kann daher im Ergebnis dahinstehen.

Â

Die HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Leistungen berechnet sich anhand des fÃ¼r den KlÃ¤ger im Streitzeitraum maÃgeblichen Regelbedarfs fÃ¼r Eheleute (364,00 Euro) und seines Kopfteils (1/3) der von der Familie zu tragenden Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung (627,26 Euro). Der KlÃ¤ger hat somit einen Anspruch auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 573,08 Euro. Die aufgrund des Eilverfahrens bereits vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen sind anzurechnen. Insoweit ist der Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung anzupassen.

Â

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG und berÃ¼cksichtigt die Erfolglosigkeit der Rechtsverfolgung. Die geringfÃ¼gige Anpassung der erstinstanzlichen Entscheidung bezÃ¼glich der HÃ¶he der zu bewilligenden Leistungen rechtfertigt keine Kostenquote.

Â

3.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 12.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024